

Friedhofs- und Bestattungsrecht

Brüning / Spranger

2026

ISBN 978-3-406-82043-4

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

ten,⁹⁹ wie dies bei religionsbezogenen Studiengängen an staatlichen Hochschulen oder kommunalen Friedhöfen der Fall sein mag.

bb) Friedhofs- und bestattungsrechtliche Regelungskompetenzen. Mit der rechtlichen Identifikation als eigene Angelegenheit einer Religionsgesellschaft ist die Rechtswirkung verbunden, dass eine verfassungsrechtliche Grundlage zur Regelung und Verwaltung friedhofs- und bestattungsrelevanter Sachverhalte besteht. Diese erfolgt im Wege des Kirchenrechts bzw. durch religionseigene Regelungen. Hierbei sind uU verschiedene Normebenen zu beachten, die von universalkirchenrechtlichen Regelungen bis zu ortskirchlichen Friedhofssatzungen¹⁰⁰ reichen (→ Rn. 54 ff.). Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV vermittelt hierbei im Rahmen dessen, was plausibel als eigene Angelegenheiten nachgewiesen kann, Regelungskompetenzen, die lediglich durch die Schrankenklauseel der für alle geltenden Gesetze beschränkt werden.

b) Körperschaftsstatus

Der Körperschaftsstatus einer Religionsgesellschaft ist uU Voraussetzung für die Errichtungs- und Einrichtungskompetenz eines eigenen Friedhofs. Die verfassungsrechtliche Zentralnorm Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 5 WRV reserviert diesen Rechtsstatus nicht sog. altrechtlichen Korporationen, sondern gestattet ausdrücklich, dass andere religiöse (oder auch weltanschauliche Akteure) paritätiskonform an diesem Rechtsstatus partizipieren können. Der Körperschaftsstatus ist dabei häufig der formale Anknüpfungspunkt dafür, darüber zu entscheiden, ob ein religiöser Akteur – eine Religionsgesellschaft oder ihre örtlichen Untergliederungen – einen eigenen Friedhof betreiben darf oder nicht. Die Beschränkung der Friedhofsträgerschaft auf korporierte Religionsgesellschaften wird zunehmend kritisch gesehen (→ Rn. 71; → § 1 Rn. 68).¹⁰¹

Der spezielle religionsgesellschaftliche Körperschaftsstatus ist darüber hinaus Grundlage und Anknüpfungspunkt für eine Vielzahl friedhofs- und bestattungsrechtlicher Regelungszusammenhänge, bei denen die Qualifikation als öffentlich-rechtlich bedeutsam ist.¹⁰² Mittels des Körperschaftsstatus wird Religionsgesellschaften ua das Recht zugesprochen, durch Widmung eigene öffentliche Sachen zu schaffen.¹⁰³ Wie ein kommunaler Friedhof so kann auch ein Friedhof in der Trägerschaft einer korporierten Religionsgesellschaft eine durch eine Widmung fundierte öffentlich-rechtliche Zweckbindung erfahren,¹⁰⁴ die Dritten gegenüber öffentlich-rechtliche Wirkung hinsichtlich des Nutzungsrechtsverhältnisses entfaltet (→ Rn. 80).¹⁰⁵ Kirchliche und andere Friedhöfe in religiöser Trägerschaft werden aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe¹⁰⁶ zu einer „öffentliche[n] Sache ganz besonderer Art“¹⁰⁷, die mit dem Begriff *res sacra* umschrieben wird.¹⁰⁸

⁹⁹ Ziekow KuR 15 (2009), 254 (256 f.).

¹⁰⁰ Sperling DÖV 1994, 207 ff.; Hense WiVerw 1/2019, 38 ff.

¹⁰¹ Deutlich Janssen, Aspekte des Status von Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, 2. Aufl. 2017, S. 323 ff.; ders. NWVBl. 2024, 269 (271 f.).

¹⁰² Sperling DÖV 1994, 207 ff.

¹⁰³ BVerfG 19.12.2000 – 2 BvR 1500/97, BVerfGE 102, 370 (371) = BeckRS 2000, 23389.

¹⁰⁴ Zum Friedhof als öffentliche Sache grundlegend Axer DÖV 2013, 165 ff.

¹⁰⁵ Zur Schutz-, Nutzungs- bzw. Verteilungsfunktion siehe Pirson/Rüfner/Germann/Muckel StaatskirchenR-HdB/Axer § 60 Rn. 11.

¹⁰⁶ Die rechtskonstruktiven Herleitungen sind im Einzelnen durchaus sehr streitig, umfassend dargestellt von Mainusch, Die öffentlichen Sachen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, 1995; sowie Pirson/Rüfner/Germann/Muckel StaatskirchenR-HdB/Axer § 60 Rn. 6 ff., 11 ff. und passim.

¹⁰⁷ Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. II, 3. Aufl. 1924, S. 47, 55 ff.

¹⁰⁸ Über die Reichweite der Qualifikation als *res sacra* gibt es generell Kontroversen, während einige einen sehr engen Begriff vertreten und vor allem (mobile oder immobile) Sachen im Blick haben, die unmittelbarem gottesdienstlichen Gebrauch dienen, ziehend andere den Gegenstandsbereich wesentlich weiter. Siehe einerseits Klappert DÖV 2016, 857 ff.; andererseits Mainusch, Die öffentlichen Sachen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, 1995. Da Friedhöfe gottesdienstlich geprägt sind, würde selbst eine enge Auffassung eine Qualifikation als *res sacra* bejahen.

- 44 Aufgrund ihres formalen Rechtsstatus sind die Friedhöfe in der Trägerschaft einer Religionsgesellschaft (bzw. ihrer Untergliederungen, → Rn. 72), der der Körperschaftsstatus nach Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 5 WRV zukommt, in der Lage, in der **Rechtsform des Öffentlichen Rechts** zu agieren. Regelmäßig werden diesen Akteuren durch Staatskirchenvertragsrecht (→ Rn. 50 ff., 91) oder durch Regelungen in den Bestattungsgesetzen die entsprechende Befugnis zugewiesen, so dass andere rechtskonstruktive Begründungen etwa in der Form einer Beleihung entbehrlich sind.¹⁰⁹ Sollte aber eine **privatrechtlich** verfasste Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften einen eigenen Friedhof betreiben können, wäre ihre öffentlich-rechtliche Aktionsweise formal an eine ausdrückliche **Beleihung** gebunden.¹¹⁰ Die Fähigkeit zu **formal öffentlich-rechtlichem Handeln** hängt implizit am verfassungsrechtlichen **Körperschaftsstatus nach Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 5 WRV**.

c) Art. 140 GG iVm Art. 141 WRV hinsichtlich kommunaler Friedhöfe

- 45 Die kommunalen Friedhöfe werden als sonstige öffentliche Anstalten iSd Art. 140 GG iVm Art. 141 WRV angesehen, so dass diese Norm neben dem Grundrecht der Religionsfreiheit als eine positive Gewährleistung dafür herangezogen wird, dass religiöse Handlungen wie Bestattungsfeierlichkeiten auf staatlichen Friedhöfen zuzulassen sind.¹¹¹

d) Friedhöfe als sog. Kirchengut nach Art. 140 GG iVm Art. 138 Abs. 2 WRV

- 46 In der Regel werden die Friedhöfe im Eigentum der Religionsgesellschaft bzw. einer ihrer Untergliederungen stehen. Dieses Eigentum wird aber nicht durch die allgemeine Garantie des Art. 14 GG abgesichert, sondern die verfassungsrechtliche Kirchengutsgarantie nach Art. 140 GG iVm Art. 138 Abs. 2 WRV schützt diese Sache und ihren Gebrauch als der Religionsausübung dienendes materielles Substrat und sichert damit den Schutz der religiösen Funktion des Friedhofs als Vermögensgegenstand der Kirche bzw. Religionsgesellschaft (→ § 25 Rn. 65).¹¹²

II. Landesrechtliche Bestimmungen

- 47 Das einfache Gesetzesrecht konkretisiert den bundesverfassungsrechtlichen Rahmen¹¹³ und sieht durchweg spezielle Regelungen zu kirchlichen oÄ Friedhöfen vor.¹¹⁴ Durchweg betrifft dies die Anlage eines Friedhofs als umfriedeten Raum, seltener wird der Aspekt Bestattung in einer Kirche geregelt.¹¹⁵ Die meisten Länder knüpfen dabei die Rechtsträgerschaft von religions- oder weltanschaulichen Friedhöfen an die Verleihung des Körperschaftsstatus.¹¹⁶ Es zeichnen sich hier aber landesgesetzliche Lockerungen ab (→ Rn. 71; § 1 Rn. 68 ff.).

¹⁰⁹ Eingehend Janssen, Aspekte des Status von Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, 2. Aufl. 2017, S. 320 ff., insbes. S. 348 ff.

¹¹⁰ Dazu Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht II, 8. Aufl. 2023, § 90 Rn. 1 ff.

¹¹¹ Es variieren die Auffassungen aber in dem Punkt, ob diese Verfassungsgewährleistung unmittelbar gilt oder nur „sinngemäß“ bzw. analog Anwendung findet. Für letzteres schon Ebers, Staat und Kirche im neuen Deutschland, 1930, S. 288. Vgl. auch Listl/Pirson StaatskirchenR-HdB/Engelhardt S. 105 (107). Ablehnend zu den kommunalen Friedhöfen als andere Anstalten iSd Art. 140 GG iVm Art. 141 WRV von Campenhausen/de Wall, Religionsverfassungsrecht, 2022, § 23 Rn. 9.

¹¹² BVerfG 13.10.1998 – 2 BvR 12375/96, BVerfGE 99, 100 (121) = BeckRS 1999, 20071.

¹¹³ Dass eine Landesverfassung ausdrückliche Regelungen wie Art. 149 BayVerf enthält, ist die Ausnahme. Vgl. Anke/de Wall/Heinig, Handbuch des evangelischen Kirchenrechts/Penßel, 2016, § 24 Rn. 14.

¹¹⁴ § 1 Abs. 2 BWBestattG; Art. 8 Abs. 2 BayBestG; § 1 Abs. 3 BlnFriedG; § 28 BbgBestG; § 1 Abs. 3 BremBestattG; § 32 HmbBestattG; § 3 HessFBG; § 14 Abs. 1 Nr. 3 iVm Abs. 3 und 4 BestattG MV; § 13 Abs. 1 Nr. 2 NdsBestattG; § 1 Abs. 2 und 5 BestG NRW; § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 3 RhPfBestG; § 2 Abs. 1 Nr. 3 SaarlBestattG; § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 SächsBestG; § 2 Nr. 10 lit. b und § 19 Abs. 3 BestattG LSA; § 2 Nr. 10 lit. b und § 20 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 SchlHBBestattG; § 26 ThürBestG.

¹¹⁵ Siehe aber § 2 Nr. 10 lit. c BestattG LSA.

¹¹⁶ Ausnahmen aber: § 3 Abs. 2 BlnFriedG; § 1 Abs. 5 BestG NRW.

Regelungsgegenstand der Landesgesetze sind darüber hinaus auch Aspekte der Mitnutzung sog. Monopolfriedhöfe.¹¹⁷ Bisweilen wird dies mit einer Kofinanzierung durch die politische Gemeinde verbunden.¹¹⁸ Nicht selten wird ein Rücksichtnahmegebot auf den kirchlichen bzw. religiösen Friedhofsträger bei konfessions- oder religionsfremden Bestattungsbestattungsfeierlichkeiten geregelt.¹¹⁹

Während der Bestattungszwang immer wieder mal diskutiert, bis jetzt aber (noch) nicht abgeschafft worden ist, hat die religiös motivierte sarglose Bestattungsform (→ Rn. 23, 25) eine wahre Flut an Gesetzesänderungen in Gang gesetzt, so dass nahezu flächendeckend in Deutschland die religiös motivierte Bestattung in Leinentücher grundsätzlich möglich ist.¹²⁰

III. Staatskirchenvertragsrecht/religions(verfassungs)rechtliche Verträge

In dem in Deutschland auf Kooperation ausgerichteten Verhältnis von Staat und Kirche spielen religionsrechtliche Verträge eine herausragende Rolle.¹²¹ Es handelt sich hierbei in der Regel **keineswegs** um eine **Rechtsquelle minderer Qualität**, da ihnen mindestens der Rang eines einfachen Landesgesetzes zukommt, wenn es sich um Staatsverträge handelt, die durch Transformationsgesetz in die landesrechtliche Ordnung aufgenommen werden; andere Verträge lassen sich als Verwaltungsabkommen qualifizieren.¹²² Bemerkenswerter Weise galt in den vertraglichen Abmachungen aus der Weimarer Zeit oder der Bundesrepublik bis 1990 dem Friedhofs- und Bestattungswesen allenfalls am Rande Aufmerksamkeit.¹²³ In der Vertragsgeneration nach 1990 erfolgt hier ein auffallender Perspektivenwechsel.¹²⁴ Die neue Generation von Verträgen erstreckt sich nicht nur auf die beiden christlichen Kirchen als Vertragspartner.¹²⁵ Die Länder regeln vor allem in Verträgen mit jüdischen Landesverbänden friedhofsrechtliche Aspekte.¹²⁶ In einem zunehmenden Maße werden Verträge mit islamischen¹²⁷ und alevitischen¹²⁸ Organisationen

¹¹⁷ Etwa § 28 Abs. 2 BbgBestG; § 3 Abs. 2 HessFBG; § 26 Abs. 2 ThürBestG.

¹¹⁸ § 14 Abs. 3 S. 2 BestattG MV; § 4 Abs. 2 SächsBestG.

¹¹⁹ ZB Art. 8 Abs. 4 BayBestG; § 3 Abs. 3 HessFBG (einschließlich Grabgestaltung).

¹²⁰ Die Regelungstechniken variieren von Land zu Land erheblich. Siehe § 39 BWBestattG iVm § 4 BestattVO; § 30 Abs. 2 BayBestVO; § 18 Abs. 2 BlnFriedG; § 21 BbgBestG (hier besteht per se kein Sargzwang); § 4 Abs. 4 BremBestattG; § 12 Abs. 1 HmbBestattG; § 18 Abs. 2 HessFBG; § 10 Abs. 3 BestattG MV; § 11 Abs. 1 S. 2 NdsBestattG; § 12 BestG NRW (kein Sargzwang); (Rheinland-Pfalz: § 12 RhPfBestG-Entwurf [LT-Drs. 18/12058, S. 56]); § 31 Abs. 2 SaarlBestattG; (Sachsen: Referentenentwurf § 18a SächsBestG); (Sachsen-Anhalt: § 15 BestG-E, LSA-LT-Drs. 8/2522, 5); § 26 Abs. 4 SchlHBBestattG; § 23 Abs. 1 ThürBestG.

¹²¹ Grundlegend Hollerbach, Verträge zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, 1965; Anke, Die Neubestimmung des Staat-Kirche-Verhältnisses in den neuen Ländern durch Staatskirchenverträge, 2000; ferner Pirson/Rüfner/Germann/Muckel StaatskirchenR-HdB/Mücl § 10 Rn. 1 ff. Die terminologische Bezeichnung variiert etwas, während katholische Verträge ehemals vor allem als Konkordat tituliert wurden, bezeichnet selbst der Heilige Stuhl mittlerweile die meisten Abmachungen nur noch schlicht als Vertrag.

¹²² Hierzu eingehend Rüfner, Verwaltungsabkommen zwischen Staat und Kirche, FS Starck, 2007, 1175 ff.

¹²³ Siehe etwa Pkt. V BlnJüdV (1971); § 14 Anlage NdsKon; Art. 27 RhPfEvgIKV; Art. 22 SchlHEvgIKV.

¹²⁴ Sehr hilfreiche Kommentierung der östlichen Vertragsschlüsse bei Vulpus/Hillgruber, Kommentar zu den Staatskirchenverträgen der neuen Länder, 2023, S. 671 ff. Vgl. ferner Hermes, Konkordate im wiedervereinigten Deutschland, 2009, S. 618 ff.

¹²⁵ Art. 21 BWEvgIKV; Art. 23 BlnEvgIKV; Art. 20 BbgEvgIKV; Art. 8 BremEvgIKV; Art. 10 HmbEvgIKV; Art. 10 MVEvgIKV; Art. 22 SächsEvgIKV; Art. 21 LSAEvgIKV; Art. 17 ThürEvgIKV. Mit dem Heiligen Stuhl geschlossene Verträge: Art. 13 BbgKathKV; Art. 16 BremKathKV; Art. 15 HmbKathKV; Art. 11 MVKathKV; Art. 18 SächsKathKV; Art. 16 LSAKathKV; Art. 15 SchlHKathKV; Art. 17 ThürKathKV.

¹²⁶ Art. 8 BWJüdV; Art. 10 BbgJüdV; Art. 3 BremJüdV; Art. 6 HmbJüdV; Art. 5 MVJüdV; Art. 4 u. 5 JüdV NRW; Art. 8 RhPfJüdV; Art. 2 SächsJüdV; Art. 6 LSAJüdV; Art. 3 SchlHJüdV. Zu den vertraglichen Regelungen jüdischer Bestattungskultur näher Lutz-Bachmann, Mater iuxta, 2015, S. 411 ff.

¹²⁷ Art. 6 BremIslamV; Art. 10 HmbIslamV.

¹²⁸ Art. 6 BremAlevV; Art. 10 HmbAlevV.

geschlossen,¹²⁹ die ebenfalls Regelungen zum Friedhofs- und Bestattungsrecht enthalten.¹³⁰

- 51 Die vertraglichen Regelungsthematiken „reichen unterschiedlich weit“.¹³¹ Teilweise ist vor allem eine Gleichstellung mit kommunalen Friedhöfen intendiert und ausdrücklich angesprochen, andere normieren die Neuanlage, die Erweiterung bzw. Änderung von kirchlichen Friedhöfen. Regelungsgegenstand ist mitunter auch die Bestattung von konfessionsfremden, aber ortsansässigen Bürgerinnen und Bürgern auf einem kirchlichen Monopolfriedhof. Nicht wenige Verträge normieren gebührenrechtliche Fragen – insbesondere deren Vollstreckung. Dass bei den Verträgen mit jüdischen Landesverbänden, Kultusgemeinden gerade der Aspekt verwaister Friedhöfe (→ Rn. 13) große Bedeutung hat, ist Ausdruck des nach jüdischem Selbstverständnis bestehenden „Ewigkeitscharakters“ dieser Bestattungsorte und der darauf zu realisierenden Totenruhe, für die der Staat angesichts der Shoah eine besondere Verantwortung trifft.¹³²
- 52 Soweit die Verträge kirchlich-religiöse Bestattungsriten auf kommunalen Friedhöfen ausdrücklich gewährleisten sollen, korrespondieren diese Regelungen mit der grundrechtlichen Garantie der Religionsausübungsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) und dienen der Umsetzung des Art. 140 GG iVm Art. 141 WRV hinsichtlich der Abhaltung religiöser Bestattungsfeierlichkeiten.

D. Eigenrecht der jeweiligen Religionen zu Fragen der Bestattungsweisen und -orte

- 53 Das Eigenrecht der religiösen Akteure manifestiert sich einerseits in spezifischen Rechtsquellen, aber andererseits auch in religiös-theologischen Rechtserkenntnisquellen. Im Folgenden ist dies nur in groben Linien zu skizzieren.¹³³ In Zweifelfällen sind staatliche Stellen gehalten (→ Rn. 31), bei den entsprechenden Religionsgesellschaften/-gemeinschaften oder den weltanschaulichen Akteuren nachzufragen oder ggf. Sachverständige zu kontaktieren, da staatlichen bzw. nicht-staatlichen Stellen durchweg die Kompetenz zur Beurteilung religiöser Sachverhalte fehlt. Dies gilt vor allem dann, wenn ein religiöses Eigenrecht weniger durch Kodifikationen bzw. spezielle Gesetze, sondern durch andere Rechtsquellen wie theologische Expertisen, spezielle Rechtsschulen oÄ geprägt wird.

¹²⁹ Bei diesen vor allem um 2012 geschlossenen Verträgen handelt es sich formalrechtlich in der Regel nicht um echte Staatsverträge. Zur rechtlichen Qualifizierung solcher Vereinbarungen siehe Kreutzmann, Rechtsqualität und Wirkung des ‚Staatsvertrages mit Muslimen‘ in Hamburg – das Staatskirchenrecht im Fluss, 2022, S. 86 ff., 117 ff.

¹³⁰ Im Dezember 2024 hat das Land Rheinland-Pfalz mit vier islamischen Verbänden Verträge geschlossen, die jeweils in Art. 10 Regelungen zum Friedhofs- und Bestattungswesen enthalten (abrufbar unter: <https://mwg.rlp.de/themen/Kirchen-religions-weltanschauungsgemeinschaften/vertraege-mit-religionsgemeinschaften> [6.6.2025]); Art. 10 Abs. 1 lautet: „Das Land gewährt islamischen Friedhöfen im Rahmen der geltenden Gesetze im gleichen Maße staatlichen Schutz wie Friedhöfen, die sich in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft befinden. Die Vertragspartnerin ist berechtigt, nach Maßgabe der Gesetze neue Friedhöfe anzulegen und bestehende zu erweitern. Die Gräber auch islamischen Friedhöfen sind solche der Ewigkeit.“

¹³¹ Anke/de Wall/Heinig, Handbuch des evangelischen Kirchenrechts/Penßel, 2016, § 24 Rn. 16.

¹³² Zum Problem Friedhofsanlegung durch privatrechtlich organisierte jüdische Gemeinden siehe nur Lutz-Bachmann, Mater iurum?, 2015, S. 413 ff.

¹³³ Rechtshistorische Aspekte zur alten Kirchenrechtslage sind ebenfalls ausgeklammert. Dazu näher exemplarisch Richter/Dove/Kahl, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 8. Aufl. 1886, S. 1213 ff.; von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts, 1898, S. 601 ff.; Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Aufl. 1909, S. 534 ff.

I. Katholische Kirche

Im Kontext des religiösen Friedhofs- und Bestattungsrechts fällt der katholische Rechts- 54
kreis vor allem dadurch aus dem Rahmen, weil sowohl die katholische Kirche lateini-
schen Ritus mit dem CIC/1983 wie auch die mit Rom unierten Ostkirchen (CCEO)
über ein universales kodifiziertes Recht verfügen.¹³⁴ Das universale Kirchenrecht fungiert
dabei als Rahmenrecht, welches auf diözesaner Ebene bzw. konkret vor Ort auf kirchen-
gemeindlicher Ebene näher ausgestaltet wird. Positionierungen der Deutschen Bischofs-
konferenz, die der theologischen Selbstreflexion dienen, flankieren das katholische Ver-
ständnis.¹³⁵

1. Universalkirchenrechtliche Vorgaben

Das universalkirchliche Gesetzbuch enthält Normen zum Bestattungswesen (cc. 1176–1185 55
CIC/1983) und zu den Friedhöfen als Bestattungsorten (cc. 1240–1243 CIC/1983).

Die **katholische Begräbnisfeier** ist eine **öffentliche liturgische Feier der Kirche** für 56
den Verstorbenen, bei der nicht nur ein Geistlicher anwesend ist, sondern die ganze
Gemeinschaft der Gläubigen den Verstorbenen auf seinem letzten Weg begleitet.¹³⁶ Zur
Aufgabe des Begräbnisses heißt es in c. 1176 § 2 CIC/1983: „Das kirchliche Begräbnis, bei
dem die Kirche für die Verstorbenen geistlichen Beistand erfleht, ihren Leib ehrt und
zugleich den Lebenden den Trost der Hoffnung gibt, ist nach Maßgabe der liturgischen
Gesetze zu feiern.“¹³⁷ Das Begräbnis setzt sich grundsätzlich zusammen aus der Feier der
Eucharistie¹³⁸ und der in der Regel anschließenden Beerdigung.¹³⁹ Jeder katholische
Christ¹⁴⁰ hat ein **Recht auf ein kirchliches Begräbnis** (c. 1176 § 1 CIC/1983), welches
nur in eng begrenzten Ausnahmefällen verweigert werden darf (c. 1184 § 1 CIC/1983).¹⁴¹
Das Begräbnis erfolgt grundsätzlich am letzten Wohnort des Verstorbenen (vgl. c. 1177 § 1
CIC/1983).¹⁴² Im Gegensatz zur Feier der Eucharistie muss der Leiter des kirchlichen
Begräbnisses nicht der Pfarrer sein.¹⁴³

¹³⁴ Das spezifische Recht der katholischen Ostkirchen soll im Weiteren ausgespart werden; es ist vor allem geregelt in cc. 874–879 CCEO. Vgl. die Andeutungen bei Kingata, Heilige Orte, insbesondere Friedhöfe, 2021, S. 23 f., 116, zum Recht der „nicht-katholischen“ orthodoxen Kirchen ders., S. 245 ff.

¹³⁵ Exemplarisch zu nennen sind die Dokumente: „Tote begraben und trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht“ vom 20.6.2005 (Die deutschen Bischöfe, 81); „Der Herr vollende an Dir, was er in der Taufe begonnen hat.“ Katholische Bestattungskultur angesichts neuer Herausforderungen“ vom 1.11.2011 (Die deutschen Bischöfe, 97). Zu nennen ist ferner die Arbeitshilfe Nr. 232 „Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung“ vom 28.2.2009.

¹³⁶ Zur Bedeutung des Begräbnisses Haunerland/Poschmann, Engel mögen dich geleiten/Althaus, 2009, S. 33 ff.

¹³⁷ Zu den Regularien des liturgischen Rechts und der zu verwendenden Messformulare siehe Haunerland/Poschmann, Engel mögen dich geleiten/Althaus, 2009, S. 33 (38 ff.).

¹³⁸ Selbst wenn diese nicht mehr in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Beerdigung steht, so gehört sie doch zur Bestattung dazu.

¹³⁹ Näher Wald, Ende des Lebens/Althaus, 2018, S. 261 (262 ff.).

¹⁴⁰ Unter Umständen kann aber wegen des Anerkenntnisses der Taufe als Grundsakrament auch ein nicht-katholischer Christ ein katholisches Begräbnis erhalten (c. 1183 § 3 CIC/1983). Vgl. Wald, Ende des Lebens/Althaus, 2018, S. 261 (269 mit Fn. 15).

¹⁴¹ Ausführlich hierzu Haunerland/Poschmann, Engel mögen dich geleiten/Althaus, 2009, S. 33 (41 ff., 45 ff.).

¹⁴² Näher hierzu und zu Ausnahmen Haunerland/Poschmann, Engel mögen dich geleiten/Althaus, 2009, S. 33 (36 ff.). Die Vornahme eines Begräbnisses zählt grundsätzlich zu den Amtspflichten des Pfarrers, der für den letzten Wohnort des Verstorbenen zuständig ist (vgl. c. 530, 5 CIC/1983, unter Umständen ist auch der Pfarrer des Sterbeortes zuständig [c. 1177 § 3 CIC/1983]).

¹⁴³ Zum Kreis derjenigen, die der Begräbnisfeier vorstehen können, Haering/Rees/Schmitz, Handbuch des katholischen Kirchenrechts/Reinhardt, 3. Aufl. 2015, S. 1437 (1440): Im Gegensatz zu den Diakonen, die aber dem Klerikerstand zuzurechnen sind, dürfen Laien dies nur im Ausnahmefall pastoraler Notlage.

- 57 Die katholische Kirche hat ihre lang vertretene strikte Ablehnung der **Feuerbestattung** Mitte der 1960er Jahre revidiert¹⁴⁴ und regelt dies nunmehr auch in c. 1176 § 3 CIC/1983 ausdrücklich, wenngleich die Erdbestattung nach wie vor Priorität genießt.¹⁴⁵ Abgelehnt wird im katholischen Verständnis grundsätzlich die Form der anonymen Bestattung.¹⁴⁶ Bedenken begegnet auch die Bestattung eines Kirchenangehörigen in einem Waldstück.¹⁴⁷
- 58 Im katholischen Verständnis kommt dem eigentlichen Bestattungsort hohe Bedeutung zu, weshalb die Regelungen zum Friedhof unter dem Rubrum „heilige Orte“ erfolgt. Hierbei geht der Kodex von 1983 anders als der pio-benediktinische Kodex von 1917 **nicht** davon aus,¹⁴⁸ dass der Betrieb eines eigenen Friedhofs zu den (kirchlichen) **Pflichtaufgaben** zählt; vielmehr wird ein Recht auf Einrichtung eines eignen Friedhofs reklamiert und eine Tendenzaussage dahingehend getroffen, dass, wo es möglich ist, es kircheneigene Friedhöfe geben soll (c. 1249 § 1 CIC/1983). Der Friedhof in seiner Gesamtheit bzw. dessen Teile oder ggf. auch einzelne Grabstellen erfahren durch Benediktion eine besondere Widmung (c. 1240),¹⁴⁹ so dass an diesem Ort nur das geschehen soll, was eine gottesdienstliche Funktion erfüllt, Ausdruck von Frömmigkeit ist und der Gottesverehrung dient (vgl. c. 1210 CIC/1983).¹⁵⁰ Wie im Einzelnen dem besonderen Ortscharakter Rechnung getragen werden kann und soll, ist der ortskirchlichen Konkretisierung vorbehalten (c. 1243 CIC/1983, → Rn. 61).¹⁵¹
- 59 Träger eines Friedhofs kann nach c. 1241 § 1 CIC/1983 nur eine Pfarrei oder ein Ordensinstitut sein.¹⁵² Andere kirchliche Rechtspersonen wie eine Diözese oder ein Domkapitel sowie auch Privatpersonen können unter gewissen Bedingungen einen gesonderten, eigenen Friedhof bzw. eigene Grabanlagen haben (c. 1241 § 2 CIC/1983).¹⁵³
- 60 Grundsätzlich erfolgt keine Bestattung **innerhalb einer Kirche**, sondern ausschließlich auf separierten Friedhöfen (vgl. c. 1242 CIC/1983).¹⁵⁴ Die Umnutzung von gottesdienstlichen Gebäuden zu **Kolumbarien** akzentuiert die Bestattung kremierter Verstorbener

¹⁴⁴ Instruktion des Hl. Offiziums ‚Piam et constantem‘ vom 5.7.1963, abgedruckt in: Denzinger/Hünemann, Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, 45. Aufl. 2017, Rn. 4400.

¹⁴⁵ Ausführlich Wald, Ende des Lebens/Althaus, 2018, S. 261 (269 ff.). Vgl. ferner Kingata, Heilige Orte, insbesondere Friedhöfe, 2021, S. 109 ff., 149 ff.

¹⁴⁶ Wenngleich dies nicht a priori zur Verweigerung eines kirchlichen Begräbnisses führt. Dazu DBK „Der Herr vollende an Dir“ (o. Fn. 125), Ziffer 7. Vgl. auch Kingata, Heilige Orte, insbesondere Friedhöfe, 2021, S. 141 ff.

¹⁴⁷ DBK Arbeitshilfe: Die kirchliche Begräbnisfeier (o. Fn. 135), Tz. 68: „Diese Bestattungsform fördert privatreligiöse, naturreligiöse oder pantheistische Vorstellungen und verbannt die Verstorbenen noch mehr aus dem alltäglichen Lebensraum der Lebenden. Deshalb hat die Kirche grundlegende Bedenken gegen diese Bestattungsform und fördert sie nicht. Trotzdem entwickelt sich hier offensichtlich eine neue Art des Friedhofes, sofern das Waldstück klar ausgewiesen ist und der Ort der Beisetzung des namentlich genannten Verstorbenen durch eine entsprechende Plakette markiert wird. Ein kirchliches Begräbnis ist hier nur dann möglich, wenn der Verstorbene diese Bestattungsform nicht aus Gründen gewählt hat, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen. Die Mitwirkung eines Geistlichen oder eines mit dem Bestattungsdienst beauftragten Laien an einer Urnenbeisetzung im Wald ist darüber hinaus nur erlaubt, wenn die Grabstätte dauerhaft durch Namen und ein christliches Symbol gekennzeichnet werden kann.“.

¹⁴⁸ Zur strikteren Norm des c. 1206 § 1 CIC/1917 und zum Folgenden Kingata, Heilige Orte, insbesondere Friedhöfe, 2021, S. 118 f.

¹⁴⁹ Zu diesem gleichermaßen liturgischen wie rechtlichen Akt eingehend Kingata, Heilige Orte, insbesondere Friedhöfe, 2021, S. 124 ff.

¹⁵⁰ Ohne Benediktion des Einzelgrabs ist ein katholisches Begräbnis nicht gestattet. Reinhardt, in: MKCIC c. 1240 Rn. 4 aE.

¹⁵¹ Reinhardt, in: MKCIC c. 1243 Rn. 1 f.

¹⁵² Andere innerkirchliche Akteure wie Säkularinstitute (cc. 710 ff. CIC/1983) oder Gesellschaften des apostolischen Lebens (cc. 731 ff. CIC/1983) haben dieses Recht auf einen eigenen Friedhof aber nicht. Vgl. Reinhardt, in: MKCIC c. 1241 Rn. 3.

¹⁵³ Vgl. Reinhardt, in: MKCIC c. 1241 Rn. 1 ff.

¹⁵⁴ Die Bestattung innerhalb „ihrer“ Kirche ist Kardinälen und Diözesanbischöfen vorbehalten; nur der Papst kann in jeder Kirche begraben werden (vgl. Reinhardt, in: MKCIC c. 1241 Rn. 1, 3). Adelige Erbegräbnisse sind uU als wohlervorbene Rechte (c. 4 CIC/1983) tolerabel.

innerhalb von kirchlichen Gebäuden mittlerweile etwas anders.¹⁵⁵ Die ursprüngliche Kirche muss aber zuerst entwidmet werden, bevor es zu einer Grabstätte für Urnen werden kann.¹⁵⁶ Auch der zunehmende Wunsch nach Bestattung der **Totenasche in der Natur** stellt das religiös-theologische Verständnis vor neue Herausforderungen (→ Rn. 57, 66).¹⁵⁷ In den Jahren 2016 und 2023 hat sich die Kongregation bzw. das Dikasterium¹⁵⁸ für die Glaubenslehre zur **Urnenbestattung** und der Frage der **Ascheteilung** geäußert und vergleichsweise „liberale“ Handlungsweisen ermöglicht.¹⁵⁹

2. Ortskirchliche Ebene

Wie nicht selten im kirchlichen Rechtskreis manifestiert sich auch im Friedhofs- und Bestattungswesen eine Mehrebenen-Verschrankung, zwischen universalkirchlicher Ebene und den teilkirchlichen Ebenen (insbesondere Diözese und ortskirchliche Strukturen). Auffällig ist, dass die diözesanrechtliche Steuerung **nicht** etwa in Form eines **Diözesangesetzes** erfolgt, sondern in der Regel durch eine **Musterordnung** für kirchengemeindliche Friedhofsordnungen.¹⁶⁰

II. Evangelischer Rechtskreis

Die Friedhofs- und Bestattungsregelungen der evangelischen Kirchen wird nicht durch ein universelles Kirchenrechtsdach überwölbt.¹⁶¹ EKD wie gliedkirchliche Zusammenschlüsse verfügen grundsätzlich über keine ausdrücklichen Regelungskompetenzen in diesem Bereich,¹⁶² was theologische Positionierungen, die als Rechtskenntnisquelle fungieren können, aber nicht ausschließt.¹⁶³ Die Befugnis liegt und verbleibt bei den einzelnen Landeskirchen.¹⁶⁴ Der evangelische Rechtskreis zeichnet sich auch im Bestattungs- und Friedhowswesen durch eine erhebliche Vielschichtigkeit aus.¹⁶⁵ Die landeskirchliche Pluralität und

¹⁵⁵ Vgl. dazu und zu den damit verbundenen rechtlichen Vorgängen (Profanierung der Kirche und anschließender Umwidmung zur Begräbnisstätte) siehe Kingata, Heilige Orte, insbesondere Friedhöfe, 2021, S. 139 ff.; sehr umfassend – auch den weltlichen Rechtskreis einbeziehend – Leonhard/Schüller, Tot in die Kirche?/Hasenbein, 2012, S. 150 ff.

¹⁵⁶ Wald, Ende des Lebens/Althaus, 2018, 261 (275 ff.).

¹⁵⁷ Sehr kritische Würdigung etwas beim Liturgiewissenschaftler Haunerland FS Hierold, 2007, 659 ff. Zur rechtlichen Bewertung siehe Wald, Ende des Lebens/Althaus, 2018, S. 261 (278 ff.); sowie umfassend Neimes, Friedwaldbestattungen, 2013.

¹⁵⁸ Seit 2022 firmiert die Kurienbehörde unter dieser neuen Bezeichnung.

¹⁵⁹ Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion ‚Ad resurgendum cum Christo‘ vom 15.8.2016 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 206). Sowie Dikasterium für die Glaubenslehre, Antwort in Bezug auf die Erhaltung der Asche des Verstorbenen nach der Einäscherung vom 9.12.2023 (abrufbar unter https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_dcf_doc_20231209_risposta-card-zuppi-ceneri_en.html [6.12.2024]). Zu letzterem siehe die Einordnung bei Spranger Friedhofskultur 4/2024, 38 f. Der Aspekt Ascheteilung ist ggf. von Relevanz für die sog. Diamantbestattung, dazu Wald, Ende des Lebens/Althaus, 2018, S. 261 (281).

¹⁶⁰ Vgl. Kingata, Heilige Orte, insbesondere Friedhöfe, 2021, S. 133 f. Exemplarisch die Musterverordnung des Erzbistums Köln von 2020, abrufbar unter: https://www.erzbistum-koeln.de/kirche_vor_ort/friedhoeft/dokumente/index.html (6.12.2024).

¹⁶¹ Zu rechtstheologischen Hintergründen – zB des evangelischen Rechtsbegriffs – etwa näher Ziekow KuR 15 (2009), 254 (265 ff.).

¹⁶² Soweit es auf dieser Ebene Verständigungen gibt, sind die in der Regel keine (unmittelbar bindende) Rechtsquellen, wenngleich sie gleichwohl Aussagen über das spezifisch evangelische Verständnis des Friedhofs- und Bestattungswesens enthalten. Nicht nur von rechtshistorischer Bedeutung nach wie vor Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen, Bd. II, 1906/10 (ND 1967), S. 520 ff.

¹⁶³ EKD, Herausforderungen evangelischer Bestattungskultur. Ein Diskussionspapier, 2004 (abrufbar unter: <https://www.ekd.de/bestattungskultur.html> [6.12.2024]).

¹⁶⁴ Zu den evangelischen Regelungen im Einzelnen siehe Anke/de Wall/Heinig, Handbuch des evangelischen Kirchenrechts/Penßel, 2016, § 24 Rn. 40 ff.; Ziekow KuR 15 (2009), 254 (261).

¹⁶⁵ Dazu und zum Folgenden grundlegend Anke/de Wall/Heinig, Handbuch des evangelischen Kirchenrechts/Penßel, 2016, § 24 Rn. 17 ff.; ferner Kingata, Heilige Orte, insbesondere Friedhöfe, 2021, S. 178 ff.

Partikularität weist gegenüber dem katholischen Rechtskreis aber eine wesentliche gemeinsame Leitdifferenz auf: der **evangelische Friedhof gilt nicht als „heiliger Ort“** (→ Rn. 18),¹⁶⁶ gleichwohl erfolgt seine Indienstnahme durch eine feierliche, gottesdienstliche Handlung. Bestattungen wie Betrieb von Friedhöfen sind aber auch nach evangelischem Verständnis amtliche Handlungen und der Friedhof eine öffentliche Einrichtung der Kirche.¹⁶⁷

- 63 Die kirchliche Bestattung ist nach evangelischem Verständnis eine **Amtshandlung** bzw. **Kasualie**, die in den Leitlinien bzw. Ordnungen kirchlichen Lebens geregelt wird.¹⁶⁸ Der Rechtscharakter dieser Lebensordnungen wird in den evangelischen Kirchenrechtswissenschaft unterschiedlich beurteilt. Der nähere Ablauf evangelischer Bestattungsfeierlichkeiten wird in den sog. Agenden als Gottesdienstformulare detailliert ausgeformt.¹⁶⁹
- 64 Die Regelung des eigentlichen Friedhofsrechts erfolgt in den **landeskirchlichen Rechtsordnungen** „noch variantenreicher“.¹⁷⁰ Während Kirchenverfassungen oder Lebensordnungen nur rudimentäre Regelungen enthalten, finden sich bei vielen Landeskirchen in unterschiedlichen Formen¹⁷¹ spezielle Regelungen über die Verwaltung von Friedhöfen, die immer in einem engen Zusammenhang mit den ortskirchlichen Friedhofsregelungen stehen.¹⁷² In der konkreten Friedhofsordnung als ortskirchlicher Satzung kondensiert sich das kirchliche Friedhofsrecht.¹⁷³
- 65 Auch das evangelische Kirchenrecht trifft Regelungen zum **Personenkreis** derjenigen, die auf kirchlichen Friedhöfen bestattet werden dürfen. Während dies bei den sog. Monopol- bzw. Simultanfriedhöfen durch staatliche Regelungen mit beeinflusst wird, bestehen bei „rein“ kirchlichen Friedhöfe größere, auch verfassungsrechtlich zugelassene Gestaltungsmöglichkeiten, die den Kreis auf die Kirchenmitglieder beschränken können.¹⁷⁴ Der evangelische Rechtskreis lässt aber eine **Bestattung von Angehörigen anderer christlicher Kirchen** zu und gewährt dies häufig auch „ausnahmsweise“ für Erwachsene, die weder Mitglied der evangelischen noch einer anderen christlichen Kirche sind, aber den Willen nach einer kirchlichen Bestattung geäußert haben.¹⁷⁵ Die Bestattung derjenigen, die zu Lebzeiten aus der Kirche **ausgetreten** sind, erfährt eine recht unterschiedliche und in jedem Fall differenzierende Regelung im Recht der evangelischen Landeskirchen.¹⁷⁶ Die evangelische Bestattung hat aber zu unterbleiben, wenn dies dem ausdrücklich erklärten Willen eines Verstorbenen zuwiderläuft.¹⁷⁷ Weitere Versaumungsmöglichkeiten sind dem seelsorgerlichen Ermessen des zuständigen Gemeindepfarrers überlassen.¹⁷⁸
- 66 Die evangelische Ablehnung der **Feuerbestattung** wurde bereit 1920 aufgegeben. Kirchlicherseits werden **Erd- wie Urnenbestattung** heute als **gleichwertige Bestattungsformen** akzeptiert, die frühere Präferenzen für die Erdbestattung besteht so nicht

¹⁶⁶ Statt vieler Kingata, Heilige Orte, insbesondere Friedhöfe, 2021, S. 186.

¹⁶⁷ Vgl. Kingata, Heilige Orte, insbesondere Friedhöfe, 2021, S. 314.

¹⁶⁸ Diese Leitlinien oder Ordnungen sind vor allem durch gliedkirchliche Zusammenschlüsse wie die VELKD bzw. die EKV getroffen worden. Näher zu den diffizilen Fragen im Einzelnen Anke/de Wall/Heinig, Handbuch des evangelischen Kirchenrechts/Penßel, 2016, § 24 Rn. 19 f.

¹⁶⁹ Anke/de Wall/Heinig, Handbuch des evangelischen Kirchenrechts/Penßel, 2016, § 24 Rn. 21, 48 f.

¹⁷⁰ Anke/de Wall/Heinig, Handbuch des evangelischen Kirchenrechts/Penßel, 2016, § 24 Rn. 22.

¹⁷¹ Das Spektrum reicht von Landeskirchengesetzes (mit und ohne Ausführungsverordnungen) über gesetz- oder nicht gesetzvertretende Rechtsverordnungen bis hin zu Regelungen in Kirchengemeindeordnungen. Näher Anke/de Wall/Heinig, Handbuch des evangelischen Kirchenrechts/Penßel, 2016, § 24 Rn. 22.

¹⁷² Anke/de Wall/Heinig, Handbuch des evangelischen Kirchenrechts/Penßel, 2016, § 24 Rn. 23.

¹⁷³ Rechtssetzungstechnisch konvergiert dies mit dem angedeuteten Vorgehen im katholischen Rechtskreis (→ Rn. 61).

¹⁷⁴ Vgl. Anke/de Wall/Heinig, Handbuch des evangelischen Kirchenrechts/Penßel, 2016, § 24 Rn. 41.

¹⁷⁵ Anke/de Wall/Heinig, Handbuch des evangelischen Kirchenrechts/Penßel, 2016, § 24 Rn. 42 f.

¹⁷⁶ Eingehende Darstellung bei Anke/de Wall/Heinig, Handbuch des evangelischen Kirchenrechts/Penßel, 2016, § 24 Rn. 43 f.

¹⁷⁷ Anke/de Wall/Heinig, Handbuch des evangelischen Kirchenrechts/Penßel, 2016, § 24 Rn. 45.

¹⁷⁸ Anke/de Wall/Heinig, Handbuch des evangelischen Kirchenrechts/Penßel, 2016, § 24 Rn. 45.